

„Der Richter ist an Gesetz und Recht gebunden; verletzt er das Gesetz, dann verletzt er seine Pflichten.“ Die Dienstaufsicht wäre gemäß Dr. Arndt verpflichtet, nicht nur die Beschwerde über eine offensichtliche, sondern über jede gesetzwidrige Entscheidung zu prüfen und ggfs. Vorhalt und Ermahnung auszusprechen, wie dies § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vorschreibt.

Nach meinen Erfahrungen sind die Gerichtspräsidenten nicht einmal bereit, Beschwerden über offensichtliche Fehlerentscheidungen zu bearbeiten. Sie teilen dem Beschwerdeführer fast immer gesetzwidrig mit, sie dürften wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) das Fehlurteil nicht bewerten. Wenn der Richter weiß, dass er für sein Fehlurteil noch nicht einmal ermahnt wird, wie es § 26 Abs. 2 DRiG vorsieht (Vorhalt und Ermahnung), von strafrechtlichen Konsequenzen ganz zu schweigen, dann wird er nachlässig und zugänglich für gesetzwidrige Einflüsse. Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln, RA Dr. Egon Schneider, beklagt in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 2005, Seite 49: *„Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“*

Das Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern bestätigt die Erkenntnis, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Ich fordere deshalb, die Dienstaufsicht über Richter/innen den Gerichtspräsidenten zu entziehen und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsman - wie in Schweden - zu übertragen. Die Politik wäre verpflichtet, diese Gesetzesvorschrift im vorgeschlagenen Sinne zu ändern, wozu sie aber nicht bereit ist. Als Ausrede dient ihr das Scheinargument, dass die Kontrolle im Rechtszug erfolgt. Die Politik ist nicht bereit, die Rechtswirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen; d.h., dass diese Kon-

trolle im Rechtszug oft nicht erfolgt, da die Berufungs- oder Revisionsinstanz aus falsch verstandener Kollegialität die Fehlerentscheidung der Vorinstanz bestätigt. Die durch den BGH gesetzwidrig ausgelegten und somit gegen das Gesetz angewendeten beiden Vorschriften verstoßen nicht nur gegen deren Gesetzeswortlaut, sondern auch gegen Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist. Dadurch wird die der rechtssprechenden Gewalt auferlegte Selbstkontrolle fast beseitigt. Eine solche Rechtsprechung ist der sogenannten *„doppelten Rechtsordnung“* zuzuordnen. Sie selbst und die Seinen misst die Rechtsprechung mit ganz anderen Maßstäben als Außenstehende.

Der sehr bedenkliche Zustand der Rechtsprechung hat meines Erachtens seine hauptsächlichste Ursache in der fehlenden Selbstkontrolle der Rechtsprechung. RA Dr. Egon Schneider berichtet in der ZAP vom 24.3.1999, ZAP-Report: Justizspiegel, er habe von Anwälten so viele Berichte über Fehlerentscheidungen der Gerichte erhalten, dass es von der Menge her fast möglich wäre, eine *„Zeitschrift für Justizunrecht“* zu füllen. Diese BGH-Rechtsprechung beschädigt den Rechtsstaat und damit einen Teil der demokratischen Ordnung. Auch für die Rechtsprechung gilt: Unkontrollierte Macht korrumpiert. Jede/r Betroffene einer Fehlerentscheidung ist aufgerufen, von den Politikern der Parteien im Bundestag und in den Länderparlamenten zu fordern, dass die Kontrolle über die Rechtsprechung, wie sie gesetzlich vorgesehen ist, wieder eingeführt wird, d.h., dass der Justizombudsman eingeführt wird, um die wirksame Beschwerde gegen ein Fehlurteil wieder zu gewährleisten.

*Horst Trieflinger
Vorsitzender des Vereins gegen Rechtsmissbrauch
Frankfurt am Main, im Juli 2017*